



Unterwegs in Grossbritannien

[App für Ihr Smartphone
herunterladen](#)



© Europäische Union, 1995–2013

In die Ferien nach Grossbritannien – Sie haben es sich verdient. Doch was ist, wenn Sie krank werden oder verunfallen? Hierzu gibt es ein paar wichtige Punkte, die Sie beachten sollten.

Allgemeine Informationen

Schweizer Krankenversicherte haben während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Grossbritannien Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung. Grundlage hierfür ist die **Europäische Krankenversicherungskarte**



- Muster -

(*European Health Insurance Card*). Diese Karte wird von Ihrer Krankenkasse ausgestellt, bei der Sie die Grundversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung) abgeschlossen haben und verleiht Ihnen den Anspruch auf Leistungen, die sich während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Der Umfang des Leistungsanspruchs entspricht dem eines in Grossbritannien gesetzlich Kranken-

versicherten. Sie sollten die Karte in jedem Fall mit sich tragen.

Europäische Krankenversicherungskarte vergessen oder verloren?

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Krankenkasse eine so genannte **provisorische Ersatzbescheinigung** zu verlangen. Diese kann Ihnen auch direkt an den Ferienort gesandt oder gefaxt werden. Wichtig ist, dass sie vor dem Behandlungsende eintrifft.

Einige Krankenkassen verfügen über Servicetelefonnummern (Hotlines), bei welchen Sie im Krankheitsfall oder bei Unfällen im Ausland telefonisch Unterstützung erhalten. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse darüber, bevor Sie abreisen.

Der Leistungskatalog der britischen Krankenversicherung bietet ähnliche Leistungen wie jener der Schweiz. Allerdings sind unterschiedliche Zahlungsmodalitäten und andere Kostenbeteiligungen zu berücksichtigen. Im Folgenden wird näher auf diese Punkte eingegangen.



Das Vereinigte Königreich hat sich in einem Referendum für den Austritt aus der Europäischen Union entschieden. Für Versicherte, bei denen die Verordnungen über soziale Sicherheit Anwendung finden (Touristen, Entsandte, Rentner usw.) treten durch das Ergebnis des Referendums vorläufig keine Änderungen ein. Für die Loslösung des Vereinigten Königreichs von der Europäischen Union gilt eine Frist von zwei Jahren ab der offiziellen Erklärung des Austritts. Diese Frist kann für neue vertragliche Regelungen genutzt werden

Ärztliche Behandlung

Das britische Gesundheitssystem ist sehr umfassend und flächendeckend organisiert. Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen Allgemeinarzt (*General Practitioner, GP*) des öffentlichen Gesundheitssystems (*National Health Service, NHS*). Sie können Allgemeinärzte, Zahnärzte, Apotheken und Spitäler in der Nähe Ihres Aufenthaltsortes unter www.nhs.uk (find and choose services) finden. Für Schottland wählen Sie www.nhs24.com und für Nordirland www.hscni.net.

Für allgemeine Informationen wenden Sie sich an die lokale Gesundheitsbehörde (*Primary Care Trust PCT*).

Für medizinische Beratungen und Auskünfte können Sie auch die Telefonnummer 0845 6467 (ausgehend vom örtlichen Telefonnetz) rund um die Uhr wählen.

Wenn Sie während Ihres Aufenthalts in Grossbritannien im Notfall dringend medizinische Hilfe benötigen, so wählen Sie die Telefonnummer 999 (ausgehend vom örtlichen Telefonnetz)

oder wenden Sie sich direkt an die Notaufnahme eines Spitals.

Weisen Sie bitte zu Beginn der ärztlichen Behandlung Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vor und teilen Sie mit, dass Sie wie ein Patient des NHS behandelt werden möchten, damit Ihnen der Tarifschutz gewährt wird.

Obwohl Sie sich grundsätzlich direkt an einen Facharzt wenden können ist es empfehlenswert, sich eine Überweisung eines Allgemeinarztes geben zu lassen.

Kostenbeteiligung bei allgemeinärztlicher oder fachärztlicher Behandlung oder bei ambulanter Notfallbehandlung im Spital:

- In der Regel keine Kostenbeteiligung bei Behandlung innerhalb des NHS

Zahnärztliche Behandlung

Die zahnärztliche Behandlung kann in der Regel bei allen Zahnärzten des NHS in Anspruch genommen werden. Weisen Sie bitte zu Beginn der ärztlichen Behandlung Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vor und teilen Sie mit, dass Sie wie ein Patient des NHS behandelt werden möchten, damit Ihnen der Tarifschutz gewährt wird.

Kostenbeteiligung bei zahnärztlicher Behandlung:

- 16.50 GBP* oder 45.60 GBP fixe Kostenbeteiligung je nach Behandlung
- 197 GBP bei besonders umfangreicher Behandlungen in



England, 354 GBP in Wales und
384 GBP in Schottland

- Keine Kostenbeteiligung für
 - Jugendliche unter 18 Jahren
 - Studenten unter 19 Jahren
 - Schwangere

*GBP = Britische Pfund

Medikamente

Wenn Ihnen der Arzt Medikamente verordnet, können Sie diese gegen Vorlage des Rezepts in einer Apotheke beziehen.

Kostenbeteiligung:

- 7.20 GBP je Medikament in England; 5 GBP in Schottland
- keine Kostenbeteiligung für
 - Jugendliche unter 16 Jahren
 - Jugendliche unter 18 Jahren in Vollausbildung (England und Schottland) bzw. unter 25 Jahren in Wales
 - Personen über 60 Jahre
 - Frauen während der Schwangerschaft und während der letzten 12 Monate nach der Geburt des Kindes

Stationäre Spitalbehandlung

Ist die Erkrankung so gravierend, dass sie stationär behandelt werden muss, so weist Sie der Arzt in ein Spital des NHS ein. In Notfällen kann das Spital auch direkt aufgesucht werden. Bei Eintritt müssen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte und Ihre Identitätskarte vorweisen.

Kostenbeteiligung:

- Keine Kostenbeteiligung in einem Spital des National Health Service

Transport/Rettung

Transport- und Rettungskosten werden übernommen, wenn eine medizinische Behandlung erforderlich ist. Dabei ist keine Kostenbeteiligung zu entrichten. Die Kosten für eine Bergung oder einen allfälligen Rücktransport in die Schweiz gehen zu Ihren Lasten ([siehe Abschnitt Ferien- und Reiseversicherung](#)).

Kostenerstattung

Die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Kosten erfolgt grundsätzlich über das staatliche, britische Gesundheitssystem.

Falls der Arzt, Therapeut oder das Spital von Ihnen die direkte Bezahlung der Behandlung verlangt oder einzelne Leistungen im britischen Recht vorgesehen sind, so lassen Sie sich unbedingt eine Rechnung ausstellen und quittieren. Reichen Sie diese bitte bei Ihrer Krankenkasse in der Schweiz ein. Diese erstattet Ihnen die Kosten entweder nach britischem Krankenversicherungsrecht (sofern die Behandlung innerhalb des NHS stattgefunden hat) oder nach den in der Schweiz geltenden Tarifen. Bei Letzterem ist zu beachten, dass Ihnen Franchise und Selbstbehalt in Abzug gebracht werden können.

Ihre Krankenkasse in der Schweiz darf Ihnen nicht die gesetzliche Kostenbeteiligung nach britischem Recht erstatten.



Arbeitsunfähigkeit/Taggeld

Wenn Sie bei einer Taggeldversicherung versichert sind und während Ihren Ferien länger als drei Tage arbeitsunfähig werden, dann müssen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt die Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Bitte Sie den Arzt, die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer festzustellen und Ihnen eine Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) darüber auszustellen. Vergessen Sie nicht, Ihren Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Teilen Sie ihm die voraussichtliche Dauer telefonisch mit, falls sich Ihr Aufenthalt in Grossbritannien dadurch über die geplante Feriendauer verlängert.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann Ihre Kranken- oder Unfallversicherung das NHS beauftragen, die Dauer zu überwachen.

Ferien- und Reiseversicherung

Um hohe ungedeckte Kosten möglichst zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, eine Ferien- und Reiseversicherung (z.B. bei Ihrer Krankenkasse) abzuschliessen.

Diese übernimmt – je nach Vertragsausgestaltung – folgende Kosten:

- Kosten für Rücktransport in die Schweiz (Repatriierung)
- Allfällige Mehrkosten für medizinische Behandlungen
- Mehrkosten für die gewünschte Behandlung in der halbprivaten oder privaten Abteilung im Spital

Manche Ferien- und Reiseversicherungen bieten neben der Kostenübernahme für medizinische Leistungen auch eine Erstattung von z.B. Annullie-

rungskosten oder eine Rechtsschutzversicherung an. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über die Details dieser Versicherung.

Notruf 112

Die Nummer 112 ist der europaweite Notruf, welcher aus dem Fest- und Mobilfunknetz von jedem Ort der EU gebührenfrei und ganzjährig rund um die Uhr zu erreichen ist. Wird bei einem Notfall die 112 angerufen, so wird gleichzeitig der ungefähre Standort übermittelt, an dem sich der Anrufer befindet. Die Netzbetreiber in den einzelnen Mitgliedstaaten sollen den Rettungsdiensten den ungefähren Anruferstandort übermitteln, damit diese unverzüglich Hilfe entsenden können. Der Notruf funktioniert in allen EU-Mitgliedstaaten neben etwaigen sonstigen nationalen Notrufnummern.

Ergänzende Hinweise für Geschäftsreisende, Studenten, entsandte Arbeitnehmer, Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen gelten auch, wenn Sie zu einem dieser Personenkreise gehören und die medizinischen Leistungen während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer in Grossbritannien notwendig werden.

Haftungsausschluss:

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Leistungsaushilfe in Grossbritannien. Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer des NHS. Es ist nicht auszuschliessen, dass nach der Publikation Änderungen im britischen Krankenversicherungssystem eintreten. Ein Rechtsanspruch aus den hier enthaltenen Informationen besteht nicht.